

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 21. April 2011 – Nr. 9

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Architektur)

vom 20. April 2011

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Architektur)**

vom 20. April 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und Verordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 155), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

Nach „§ 16 Mündliche Prüfung“ wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 16 a Hausarbeit“

2. **§ 3** Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 findet für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2011/2012 keine Anwendung.

3. In **§ 11** Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „werden“ gestrichen.

4. Nach § 16 wird folgender **§ 16 a** eingefügt:

**„§ 16 a
Hausarbeit**

(1) Eine Hausarbeit besteht aus einer theoretischen Ausarbeitung, mit der die oder der Studierende die Fähigkeit erkennen lässt, eine wissenschaftliche, technische und/oder künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Prüfungsfaches erworbenen Kenntnisse inhaltlich und methodisch angemessen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens drei Monate. Die Aufgabenstellung ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.“

5. **§ 23** Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsentation mit Kolloquium findet nach Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit statt. Zur Vorbereitung der Präsentation und zur Erstellung der Präsentationsunterlagen ist eine Bearbeitungszeit von mindestens sieben Wochen einzuräumen.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 13. April 2011 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. April 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann